

ORDNUNG FÜR DAS WAHLPRÜFUNGSVERFAHREN (WPO)

§ 1 Geschäftsstelle

- (1) Für die gemäß § 3 der Synodalordnung beim Bischöflichen Offizialat gebildeten Wahlprüfungskammern übernimmt das Diözesansynodalamt die Aufgaben der Geschäftsstelle.
- (2) Ein beim Bischöflichen Ordinariat eingehender Einspruch wird von der Geschäftsstelle mit dem Zeitpunkt des Eingangs versehen und dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlprüfungskammer zugeleitet.

§ 2 Vorprüfung

- (1) Der Vorsitzende überprüft, ob der Einspruch fristgerecht eingelegt und begründet ist. Sofern der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt worden ist, weist der Vorsitzende den Einspruch als unzulässig zurück. Sofern eine Begründung fehlt oder ergänzungsbedürftig ist, fordert der Vorsitzende den Einsprechenden auf, innerhalb einer bestimmten Frist diesem Mangel abzuwehren.
- (2) Die Wahlprüfungskammer tritt in eine Vorprüfung ein, um festzustellen, ob ein Hauptverfahren zu eröffnen ist. Zum Zweck der Vorprüfung sind der Kammer auf Anforderung die Wahlakten und Wahlunterlagen unverzüglich zu übersenden.
- (3) Die Wahlprüfungskammer stellt das Verfahren durch Beschluss ein, wenn die Vorprüfung ergeben hat, dass 1. der Einspruch ohne Begründung eingelegt wurde und diesem Mangel nicht fristgemäß abgeholfen worden ist, 2. der Einspruch offensichtlich unbegründet ist. Andernfalls beschließt sie die Eröffnung des Hauptverfahrens. Im Hauptverfahren können mehrere Einsprüche zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§ 3 Eröffnung des Hauptverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Hauptverfahrens werden die Beteiligten benachrichtigt. Es sind dies
 - der Einsprechende oder ein von mehreren Einsprechenden benannter Bevollmächtigter,
 - der Betroffene, dessen Wahl streitig ist,
 - das betroffene Gremium,
 - der Kirchenanwalt, sofern der Einspruch nicht von ihm eingelegt worden ist.

- (2) Neben den Beteiligten wird auch der für das betroffene Gremium zuständige Amtsträger benachrichtigt.
- (3) Mit der Benachrichtigung wird dem Betroffenen und/oder dem betroffenen Gremium sowie dem Kirchenanwalt in einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, zu dem Einspruch Stellung zu nehmen. Die eingehenden Stellungnahmen werden dem Einsprechenden zugestellt.
- (4) Alle Beteiligten haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 4 Untersuchungsgrundsatz

- (1) Die Wahlprüfungskammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Sie ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden, sondern hat die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.
- (2) Die Wahlprüfungskammer entscheidet in der Regel auf Grund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Kammer kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen und aus schwerwiegenden Gründen oder mit Einverständnis der Beteiligten von einer mündlichen Verhandlung absehen.

§ 5 Mündliche Verhandlung

- (1) Zum ersten Verhandlungstermin sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
- (2) Eine mündliche Verhandlung kann auch stattfinden, wenn weder der Einsprechende noch der Betroffene oder das betroffene Gremium anwesend sind.
- (3) Eine Vertretung des Einsprechenden und des Betroffenen ist zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Kammer kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen.
- (4) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende oder der Berichtserstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Alsdann erhalten auf Verlangen der Einsprechende, bei mehreren Einsprechenden deren Bevollmächtigter, und die sonstigen Beteiligten das Wort.
- (5) Eine Vernehmung von Zeugen findet nicht statt. Die Beteiligten haben das Recht, den Zeugen Fragen vorlegen zu lassen. Beweisanträge können bis zum Abschluss der Beweisaufnahme gestellt und nur durch einen zu begründenden Beschluss der Kammer abgelehnt werden. Nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme

me ist den Beteiligten Gelegenheit zu Ausführungen zu geben. Das Schlusswort steht dem Einsprechenden zu.

- (6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der auch die Aussagen der Zeugen wiederzugeben sind.

§ 6 Rücknahme des Einspruchs

- (1) Wird ein Einspruch zurückgenommen, kann die Wahlprüfungskammer das Verfahren durch Beschluss einstellen, wenn sie nicht dessen Weiterführung aus Gründen des kirchlichen Interesses für geboten hält.
- (2) Hat der Kirchenanwalt am Verfahren mitgewirkt, bedarf der Einstellungsbeschluss seiner Zustimmung.

§ 7 Abschluss des Hauptverfahrens

- (1) Die Wahlprüfungskammer berät geheim über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Schlussentscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl ergeht durch Urteil. Der Vorsitzende verkündet das Urteil mit den tragenden Urteilsgründen. Das Urteil wird mit seiner Verkündung rechtskräftig. Es ist schriftlich zu begründen, von den Mitgliedern der Wahlprüfungskammer zu unterzeichnen und den Beteiligten zu übersenden.
- (3) Die Wahlprüfungskammer hat die Wahl insgesamt oder teilweise für ungültig zu erklären oder das Wahlergebnis entsprechend ihren Feststellungen nachträglich zu ändern, wenn bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung gegen Vorschriften der Synodalordnung oder der Wahlordnung verstoßen wurde und die Kammer zu der Überzeugung kommt, dass der Verstoß von Einfluss auf die Sitzverteilung gewesen sein konnte.
- (4) Die Wahlprüfungskammer hat den Verlust eines Sitzes auszusprechen, wenn der Gewählte aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht wählbar war.
- (5) Das Urteil hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Folgerungen zu bestimmen. Der Termin für eine erforderliche Neuwahl wird vom Bischofsvikar festgelegt.

§ 8 Einstweilige Anordnungen

- (1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei hinreichendem Verdacht auf eine Ungültigkeit der Wahl, kann die Wahlprüfungskammer einstweilige Anordnungen treffen.
- (2) Eine einstweilige Anordnung ergeht durch Beschluss ohne vorhergehende Verhandlung.